



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

Fax +49 30 18 527-2479

[buero.griese@bmas.bund.de](mailto:buro.griese@bmas.bund.de)

Berlin, 3. August 2021

Schriftliche Frage im Juli 2021

Arbeitsnummer 350

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Juli 2021

Arbeitsnummer 350

Frage Nr. 350:

Plant die Bundesregierung eine Nachbesserung der Rechte von Schwerbehindertenvertretungen im SGB IX vor dem Hintergrund, dass nach meinem Kenntnisstand, wenn Schwerbehindertenvertretungen als arbeitsunfähig eingestuft werden und dennoch ihrer Schwerbehindertenvertretungstätigkeit nachgehen wollen und können, diese nicht wahrnehmen dürfen und hier im Gegensatz zu allen anderen Schwerbehindertenvertretungen keinerlei Unterstützung durch den Arbeitgeber erhalten?

Antwort:

Neben der Vertrauensperson wird nach § 177 Absatz 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) auch wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung vertritt.

Eine Arbeitsunfähigkeit der nicht vollständig freigestellten Vertrauensperson ist nicht zwingend gleichbedeutend mit einer Amtsunfähigkeit. Wenn die Vertrauensperson nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben, liegt ein Fall der Verhinderung vor. In diesem Fall wird das stellvertretende Mitglied herangezogen. Wenn sich die Vertrauensperson trotz bestehender Arbeitsunfähigkeit in der Lage sieht, ihr Amt auszuüben, erfolgt die Amtsausübung mit den gesetzlich geregelten Aufgaben, Rechten und Pflichten.

Liegt ein Sachverhalt vor, bei dem die Vertrauensperson vollständig freigestellt ist, wird nicht zwischen der Arbeitsfähigkeit und der Amtsfähigkeit unterschieden. In diesem Fall besteht die Tätigkeit ausschließlich aus dem Amt der Schwerbehindertenvertretung. Tritt eine Arbeitsunfähigkeit ein, ist dies gleichbedeutend mit einer Amtsunfähigkeit. Das Amt kann folglich nicht mehr ausgeübt werden und das stellvertretende Mitglied wird herangezogen.

Eine Änderung des SGB IX in diesem Zusammenhang ist daher nicht beabsichtigt.